1 BvR 791/11 vom 27.04.2011

Beigesteuert von Dienstag, 26. April 2011

- 1. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Sie ist offensichtlich unzulĤssig. Denn sie leidet an ganz erheblichen...
- 1. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Sie ist offensichtlich unzulĤssig. Denn sie leidet an ganz erheblichen Begründungsmängeln. Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:29